



Alle Angaben sind sorgfältig zusammengestellt worden, eine Haftung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass die Wort-Bild-Marke der BaFin (BaFin-Logo) urheberrechtlich geschützt ist und nicht durch Dritte unbefugt verwendet werden darf. Bitte beachten Sie im Übrigen auch die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Webseite der BaFin.

Anzeigespflichtige Unternehmen nach §§ 2 Abs. 2 oder 3 i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a oder b, Nr. 11 Buchstabe a oder b ZAG

Übt ein Unternehmen eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a oder Buchst. b ZAG aus und überschreitet der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf Monate den Betrag von 1 Million Euro (Schwellenwert), hat es diese Tätigkeit der BaFin anzuzeigen und in einer Beschreibung der angebotenen Dienstleistung anzugeben, welche Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a oder b ZAG in Anspruch genommen wird (§ 2 Abs. 2 ZAG). Übt ein Unternehmen eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG aus, hat es diese Tätigkeit der Bundesanstalt anzuzeigen und ihr in einem jährlichen Bestätigungsvermerk mitzuteilen, dass die Tätigkeit die in § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet (§ 2 Abs. 3 ZAG). Diese Unternehmen unterliegen aufgrund der Inanspruchnahme des jeweiligen Ausnahmetatbestandes nicht der laufenden Aufsicht der BaFin.

Table with 7 columns: Firma, Adresse, PLZ, Ort, Geschäftsmodell, Bereichsausnahme. Contains 1000 rows of company data.



